

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 318 - 319

Zur Lehre vom Regreß bei der Korrealverbindlichkeit,
insbesondere bei der Koobligation der Eheleute

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

welche der Beflagte gleichfalls nicht beseitigen kann, während die klägerische Behauptung einer angeblich hiedurch bewirkten Verengung des Weihers als gar nicht substantiirt ohnehin keine Beachtung verdient.

Die ganze Klage, welche übrigens nur als *actio negatoria utilis* hätte aufrecht erhalten werden können, entbehrt demzufolge jeder thatsächlichen und rechtlichen Begründung und mußte daher der primären Revisionsbeschwerde entsprechend die definitive Entbindung des Beflagten von derselben ausgesprochen werden.

DAGE. v. 8. April 1863 Nr. 639^{62/63}.

β.

3.

Zur Lehre vom Regreß bei der Korrealverbindlichkeit, insbesondere bei der Koobligation der Eheleute.

Vgl. oben S. 122 und Samhaber, Korrealobligation S. 198 ff.

Ein Gutbesitzer hatte auf sein Gut ein Darlehen von 12,000 fl. aufgenommen und seine Gattin sich hiefür nachträglich unter gesetzlich vorgeschriebener Certioration und sofortiger Verzichtleistung auf ihre weiblichen Freiheiten als Mitschuldnerin verschrieben. Bei dem späteren Verkaufe des Gutes hatte der Ehemann jene Schuld durch gestattete Abrechnung am Kaufschillinge ganz getilgt, weshalb er sich für berechtigt hielt, bei den Erben seiner inzwischen verlebten Ehefrau für die Hälfte dieser von ihm allein gelösten Korrealschuld den ihm gebührenden Regreß zu suchen.

Die zweite Instanz erachtete diesen Anspruch durch jene thatsächlichen Voraussetzungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für genügend begründet und erkannte deshalb auf entsprechende Beweisführung, der oberste Gerichtshof jedoch wies denselben aus nachfolgenden Motiven als unsubstantiirt zurück.

Wenn es auch im Allgemeinen nach den hier maßgebenden Vorschriften des bayer. Landr. Th. IV Kap. I §. 21 u. Num. keinem Zweifel unterliegt, daß bei derlei Korrealobligationen der vertragsmäßige *correus* nicht nur dem Gläubiger gegenüber in *solidum* für die mit übernommene Schuld haftet, sondern auch dem Mitschuldner gegenüber, der die Schuld allein getilgt hat, *pro rata* regreßpflichtig wird, und im Wesentlichen gemäß *MR. Th. I Kap. VI §. 33* u. Num. bei Koobligationen der Ehefrauen mit und neben ihren Ehemännern das nämliche Verhältnis obwaltet, so setzt doch eine Koobligation, aus welcher der allein zahlende *correus* seinem Mitschuldner gegenüber den Regreß *pro rata* zu nehmen befugt ist, voraus, daß die Schuld wirklich gemeinschaftlich kontrahirt d. i. zum gemeinsamen Nutzen der *correi* aufgenommen und verwendet wurde, und daß nicht, wie es hier den Anschein hat, die Mitverschreibung ohne eigentlichen Grund, lediglich zur besseren Versicherung des Gläubigers geschehen sei, in welcher letzterem Falle wohl dem Gläubiger gegen den also Mitverschriebenen ein Forderungsrecht, nicht aber dem Mitschuldner dem letzteren gegenüber ein Regreßanspruch zusteht, da hier für ihn gar kein Forderungsrecht erwachsen ist.

Das Gut, welches für das vom Kläger aufgenommene Darlehen als Hypothek unterstellt wurde, gehörte nur diesem, nirgends ist behauptet, daß seine Gattin an dieser Geldaufnahme im eigenen Interesse sich betheiligt oder irgend einen Antheil oder Nutzen hievon bezogen habe. Sie hat lediglich nachträglich, wohl nur zur größeren Sicherheit des Gläubigers, interzedirt, und wenn sie auch hiedurch vorbehaltlich der Einrede der Theilung dem Gläubiger gegenüber haftbar wurde, so war doch nach dieser Sachlage dem als Hauptschuldner verpflichteten Ehemanne kein Recht gegeben, wegen die-